

BGer 5A_776/2025 vom 17. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_776_2025

FR: TF 5A_776/2025 du 17 septembre 2025

IT: TF 5A_776/2025 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Bei vorsorglichen Massnahmen sind einzig Verfassungsrügen möglich (Art. 98 BGG), für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Sodann ist zu beachten, dass das Obergericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten ist und deshalb Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur die Frage bilden kann, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Der Beschwerdeführer reicht eine identische Beschwerdeschrift ein wie im Parallelverfahren 5A_777/2025 und er nennt als Beschwerdegegnerin auch die Google Switzerland GmbH, welche zwar in jenem, nicht aber im vorliegenden Verfahren im kantonalen Verfahren Partei war; eine Ausdehnung im bundesgerichtlichen Verfahren ist nicht möglich. Sodann nimmt die identische Beschwerdeschrift auch kaum einen konkreten Bezug auf die Erwägungen des vorliegend angefochtenen Entscheides, sondern es wird an diesen vorbei auf die "menschenrechtliche Dimension der Sache" hingewiesen, welche eine isolierte Betrachtung der Beschwerde verbiete, eine unzureichende Berücksichtigung des irreparablen Schadens im Berufsleben geltend gemacht, abstrakt eine Gehörsverletzung und eine fehlende materielle Prüfung trotz Dringlichkeit behauptet und allgemein eine Missachtung der Persönlichkeitsrechte geltend gemacht. All dies geht wie gesagt an den Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei und ist von vornherein nicht geeignet, die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu begründen, soweit überhaupt solche geltend und nicht bloss appellatorische Ausführungen gemacht werden. Einzig die Ausführungen zur "unrichtigen Annahme einer res iudicata" nehmen ansatzweise einen sinngemässen Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Indes wird diesbezüglich mit keinem Wort aufgezeigt, inwiefern die betreffenden Vorbringen bereits im Berufungsverfahren erfolgt wären und das Obergericht diese in verfassungsverletzender Weise als ungenügend erachtet hätte. Im Übrigen zeigt der Beschwerdeführer auch nicht auf, inwiefern er die erstinstanzliche Alternativbegründung, im Kanton Zug würde so oder anders kein genügender Anknüpfungspunkt bestehen, hinreichend angefochten hätte und das Obergericht die betreffenden Ausführungen in verfassungsverletzender Weise als ungenügend erachtet hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.